



Beitrags- und Gebührenordnung

Stand 20.05.2026

§ 1 Grundsatz

Gemäß §10 der Satzung wird diese Beitrags- und Gebührenordnung erlassen. Durch diese Satzung werden die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Höhe und Umfang zu erhebenden Gebühren geregelt.

§ 2 Beiträge

Zur Deckung seiner laufenden Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:

1. Natürliche volljährige Personen

mind. 5,00 Euro pro Familie und Monat.

2. Juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts

mind. 5,00 Euro pro Monat.

§ 3 Fälligkeit und Einzug von Beiträgen

Die Beitragszahlung erfolgt für unter § 2, Abs. 1 genannten Mitglieder halbjährlich im Voraus zum 01.03. und 01.09. eines Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen hierzu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags zeitanteilig nach Monaten.

Für unter § 2, Abs. 2 genannte Mitglieder gilt, dass diese zum 01.03. eines Jahres ihren Beitrag unaufgefordert an „fördern und betreuen“ e.V. überweisen.

§ 4 Gebühren Offene Ganztagsschule

(1) Der Verein „Fördern und Betreuen e.V.“ betreibt als vom Schulverband Borgstedt (Schulträger) beauftragter Durchführungsträger die Offene Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule Borgstedt nach den Richtlinien Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als öffentliche Einrichtung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung.

Für den Besuch der OGS und für die Nutzung gesonderter Angebote werden zur teilweisen Deckung der Betriebs- und Personalkosten Gebühren erhoben.

(2) Für Betreuungszeiten oder andere Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

Frühbetreuung für alle SuS Einschulung 2025 und früher Mo – Fr 07:00 – 07:50 Uhr	1 Tag / Woche	8,00€ / Monat	
	2 Tage / Woche	16,00€ / Monat	
	3 Tage / Woche	24,00€ / Monat	
	4 Tage / Woche	32,00€ / Monat	
	5 Tage / Woche	40,00€ / Monat	
Nachmittagsbetreuung für alle SuS Einschulung 2025 und früher Mo – Fr 12:00 – 15:30 Uhr	Klasse 2		
	1 Tag / Woche	25,00€ / Monat	
	2-3 Tage / Woche	45,00€ / Monat	
	4-5 Tage / Woche	65,00€ / Monat	
	Klasse 3 und 4		
	1 Tag / Woche	15,00€ / Monat	
Früh- und Nachmittagsbetreuung für alle SuS Einschulung ab 2026 Mo – Fr 7:00 – 7:50 und 12:00 – 15:30 Uhr			
	1 Tag / Woche	Mitglieder 35,00€ / Monat	Nichtmitglieder 45,00€
	2 Tage / Woche	45,00€ / Monat	55,00€
	3 Tage / Woche	55,00€ / Monat	65,00€
	4 Tage / Woche	65,00€ / Monat	75,00€
	5 Tage / Woche	75,00€ / Monat	85,00€
Nutzung von AGs für alle SuS Für einzelne AGs können zusätzliche Gebühren anfallen. Diese sind den halbjährlichen AG-Ausschreibungen zu entnehmen.			
Notfallkarte (außerhalb des Rechtsanspruches) für 5 x Nutzung der Früh- und/oder Nachmittagsbetreuung SuS Einschulung 2025 und früher für alle SuS Einschulung ab 2026		Mitglieder	Nichtmitglieder
		25,00€	30,00€
		40,00€	50,00€

Ferienbetreuung für Klasse 1-4	7:30 – 14:00 Uhr	15,00 €
Gebühr pro Tag	14:00 – 15:30 Uhr	5,00 €

(3) Die Kosten werden tageweise berechnet, unabhängig von gebuchten Betreuungszeiten an den jeweiligen Tagen.

(4) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z.B. für Mittagessen) nicht enthalten.

Diese werden nach tatsächlichem Aufwand über ein Mittagessenbestellsystem abgerechnet.

Gleiches gilt für Eintrittsgelder o.ä., die während einer Ferienbetreuung anfallen können.

§ 5 Ermäßigung der Gebühren für die Offene Ganztagschule

Auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten können die Gebühren ermäßigt werden.

Voraussetzungen und Verfahren für die Geschwisterermäßigung und die soziale Ermäßigung richten sich nach dem Verfahren für die Ermäßigung von KiTa-Gebühren in analoger Anwendung.

(1) Geschwisterermäßigung

Das erste Geschwisterkind erhält 50% und das zweite Geschwisterkind 100% Ermäßigung auf die Gebühren für die Betreuung und Ferienbetreuung. Die Kosten für die AGs werden nicht ermäßigt. Diese Ermäßigung wird automatisch ohne Antrag vorgenommen.

(2) Soziale Ermäßigung

Die Personensorgeberechtigten stellen einen Antrag beim Amt Hüttener Berge und erhalten dort eine Bescheinigung über die Berechnung zur Vorlage beim Durchführungsträger der OGS, der dann die Gebühren entsprechend ermäßigt.

§ 6 Fälligkeit und Einzug von Gebühren

Mit dem Tag der Anmeldung für die OGS entsteht die Gebührenpflicht für das jeweilige Schulhalbjahr. Die Gebühren für Betreuungsleistungen werden bis zum 10. des Folgemonats per Lastschrift eingezogen. Vorauszahlungen sind bei Bedarf möglich.

Grundsätzlich werden für alle SuS, die ab 2026 eingeschult werden 6 Monate pro Schulhalbjahr abgerechnet und für alle SuS, die 2025 und früher eingeschult werden 5 Monate pro Schulhalbjahr abgerechnet.

(1) Bei der Aufnahme eines SuS bis zum 15. eines Monats wird der volle Monatsbetrag berechnet, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag.

(2) Anfallende Gebühren aus Lastschriftrückgaben zahlt der Gebührenschuldner. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 Euro pro Mahnung gegenüber dem Gebührenschuldner erhoben.

§ 6 Spenden und Spendenbescheinigungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können Ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spendenbescheinigungen werden am Jahresende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

§ 7 Besonderes

Der Vorstand kann bei persönlichen Notlagen von Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag unter Mitteilung des Grundes den Mitgliedsbeitrag für maximal ein Jahr erlassen oder für sonstige Leistungen eine Ermäßigung gewähren. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

Der Vorstand ist berechtigt, bei einer unterjährigen Kostensteigerung, eine angemessene Gebührenerhöhung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. In diesem Fall ist der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorschlag für eine Gebührenanpassung zu unterbreiten.

§ 8 Gültigkeit

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 17.05.2026 außer Kraft.